

78. 1. Zur Frage der Richtigkeit einer Sicherungsübereignung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten.

2. Fehlt es an dem Willen, Eigentum durch Besitzkonstitut zu übertragen, wenn die Vertragsteile der irrigen Meinung sind, das Eigentum sei schon durch Besitzübertragung nach § 929 BGB. übergegangen?

BGB. §§ 138, 929, 930.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1927 i. S. D. Bank (Bekl.)  
w. Nachlaß-Konkurs R. (Kl.). (VII) VI 315/27.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß R. zu einer Zeit, als er bereits stark überschuldet war, zur Erlangung eines neuen Kredits, der aber zur Herbeiführung der Wiederbesehung seiner

Verhältnisse bei weitem nicht ausreichte, sich durch Vertrag mit der Beklagten vom 23. Februar/10. März 1926 seines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens bis auf einige unwesentliche Bestandteile entäußert und dadurch seinen übrigen (schon vorhandenen und zukünftigen) Gläubigern jede Möglichkeit entzogen hat, für ihre Forderungen eine nennenswerte Befriedigung zu finden; daß er auch sein Vorgehen verheimlichte, um weiterhin als selbständiger und kreditwürdiger Kaufmann zu gelten. Aus diesem Sachverhalt zieht das Berufungsgericht die rechtliche Folgerung, daß die Sicherungsübereignung wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sei, weil das Rechtsgeschäft in sich unerlaubt, seinem Inhalt und Gegenstand nach unsittlich sei und einen Zustand herbeiführen sollte, den die Rechtsordnung nicht zulassen könne. Die Beklagte sei zwar in bezug auf die wirkliche Geschäftslage gutgläubig gewesen. Sie sei von R. über seine Vermögensverhältnisse getäuscht worden und habe ihn trotz der Sicherungsübereignung noch für einen begüterten und kreditwürdigen Kaufmann gehalten. Wegen dieser Gutgläubigkeit könne aber dem Treunehmer-Gläubiger kein bevorzugter Rechtsschutz zugebilligt werden. . . .

Die Revision bemängelt, daß das Geschäft als sittenwidrig für nichtig erklärt worden sei, obwohl der Beklagten ein sittenwidriges Verhalten bei seinem Abschluß nicht zur Last falle.

Das Reichsgericht hat zwar in ständiger Rechtsprechung, abweichend von der Regel, daß die Nichtigkeit eines Vertrags wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB. ein beiderseitiges sittenwidriges Handeln verlange, auch schon dann Nichtigkeit angenommen, wenn das Rechtsgeschäft seinem Inhalt und Gegenstand nach sich als offenbar unsittlich darstellt (RGZ. Bd. 78 S. 353, Bd. 93 S. 30, Bd. 99 S. 107; WarnRspr. 1910 Nr. 49) oder wenn ein unsittliches Handeln der einen Partei gegen die andere in Frage kommt, so bei Knebelungsverträgen (RGZ. Bd. 93 S. 30, Bd. 108 S. 213, 217, Bd. 114 S. 341). Es fragt sich aber, ob einer dieser Ausnahmefälle hier vorliegt. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der erste Ausnahmefall gegeben sei, da sich der Vertrag vom 23. Februar/10. März 1926 schon seinem Inhalt und Gegenstand nach als ein sittenwidriger darstelle. Dem kann nicht beigetreten werden. Aus dem Vertrag an sich ergibt sich noch nicht, daß R. sein gesamtes Vermögen bis auf einige unwesentliche Werte der Beklagten zur

Sicherheit übereignet hat; der Vertrag enthält auch keine Vereinbarung, daß die Sicherungsübereignung den anderen Gläubigern gegenüber geheimzuhalten sei. Zur Sicherung übereignet sind das Warenlager und die zukünftig in das Lager einzubringenden Waren sowie die aus dem kommissionsweisen Verkauf dieser Waren entstehenden zukünftigen Forderungen. Ein Vertrag dieses Inhalts ist keineswegs unter allen Umständen sittenwidrig (R. 1921 S. 1363 Nr. 6); er ist es nur dann, wenn der Schuldner durch die Sicherungsübereignung zugunsten eines Gläubigers beim Fehlen weiterer genügender Mittel nicht mehr in der Lage ist, seine anderen (gegenwärtigen und zukünftigen) Gläubiger zu befriedigen, und wenn dies den Vertragsparteien bewußt war. Diese Umstände, durch welche die Sicherungsübereignung erst den Stempel der Sittenwidrigkeit erhält, lassen sich aus Inhalt und Gegenstand des hier in Rede stehenden Vertrags nicht ersehen. Dieser verstößt also nicht schon seinem Inhalt und Gegenstand nach wider die guten Sitten. Dann genügt aber auch nicht, um seine Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit zu begründen, die bloße objektive Feststellung, daß der Schuldner durch die Sicherungsübereignung aller Mittel zur Befriedigung seiner übrigen Gläubiger entblößt worden ist, und in subjektiver Hinsicht genügt nicht die Feststellung, daß der Schuldner seine übrigen Gläubiger durch Verheimlichung seines Vorgehens über seine Kreditwürdigkeit getäuscht hat. Es muß vielmehr auch bei der Beklagten zwar nicht die Absicht der Gläubigerschädigung, aber doch mindestens das Bewußtsein der Möglichkeit vorgelegen haben, daß die übrigen Gläubiger des K. durch die Sicherungsübereignung geschädigt würden. Es muß also ein beiderseitiges sittenwidriges Handeln der Vertragsparteien angenommen werden können (R. 97 S. 255).

Nun hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte zur Zeit des Vertragschlusses den K. trotz der Sicherungsübereignung noch für einen begüterten und kreditwürdigen Mann hielt, daß sie von ihm über seine wirklichen Vermögensverhältnisse getäuscht wurde. Wenn die Beklagte nach dieser Feststellung wirklich gutgläubig gewesen wäre, so könnte der Vertrag nicht als sittenwidrig für nichtig erklärt werden. Aber das Berufungsgericht wird diese Feststellung einer Nachprüfung unterziehen müssen. (Wird weiter ausgeführt.) . . .

Das Berufungsgericht hat seinem ersten Entscheidungsgrund noch einen zweiten hinzugefügt, der, falls er rechtlich nicht zu beanstanden wäre, die Entscheidung selbständig tragen würde. Der Vorderrichter ist nämlich der Ansicht, daß eine wirksame Übereignung nicht stattgefunden habe. Er nimmt zwar an, daß der Übereignungswille vorhanden gewesen sei, verneint aber einen gültigen Besitzübergang. Nun mag ihm darin nicht entgegengetreten werden, daß keine Übergabe nach § 929 BGB. erfolgt ist. Insofern sind die Urteilsgründe rechtlich nicht zu beanstanden. Anders aber, soweit auch eine Besitzübertragung durch Besitzkonstitut verneint wird. Unbedenklich stellt die Vertragsbestimmung, daß „die Kreditnehmerin zum kommissionsweisen Verkauf der Waren berechtigt und daß sie verpflichtet ist, den Erlös in seiner Gesamtheit jeweils unverzüglich an die Bank abzuführen“ eine Vereinbarung im Sinne des § 868 BGB. dar. Es ist dadurch ein Rechtsverhältnis begründet worden, vermöge dessen der Schuldner der Beklagten gegenüber auf Zeit zum Besitz der Waren berechtigt und verpflichtet war, die Beklagte also mittelbare Besitzerin wurde. Der Berufungsrichter meint aber, weil die Vertragsparteien auf dem Standpunkt gestanden hätten, die Bank sei bereits durch Übergabe nach § 929 BGB. Eigentümerin der zum Warenlager gehörigen Waren geworden, hätten sie den Willen nicht gehabt und nicht haben können, nicht einmal daran gedacht und auch nicht daran denken können, durch Besitzkonstitut nochmals Eigentum zu übertragen. Diese Auffassung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Freilich hat der erkennende Senat in dem in Seuff. Arch. Bd. 76 Nr. 20 abgedruckten Urteil ausgesprochen, der Wille, die Übergabe durch die Begründung mittelbaren Besitzes des Erwerbers zu ersetzen, sei nicht vorhanden, wenn die Beteiligten den Eigentumsübergang als schon geschehen voraussetzten. Der Satz kann aber in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden. Richtig ist zwar, daß der rechtsgeschäftliche Wille der Vertragsparteien vorhanden sein muß, die Übergabe durch Besitzkonstitut zu ersetzen (RGZ. Bd. 98 S. 133). Aber wenn sie den Willen hatten, daß die betreffenden Sachen in das Eigentum der Beklagten übergehen sollten, daß ihr also auch der Besitz, als ein zum Eigentumsübergang notwendiges Erfordernis, übertragen werden sollte, so genügte jede Handlung, die objektiv geeignet war, den Besitzübergang herbeizuführen, ohne Rücksicht darauf, ob sich

die Parteien über die rechtliche Bedeutung und Wirkung ihrer auf die Begründung des Kommissionsverhältnisses gerichteten Abrede klar waren (S. 1915 S. 445 Nr. 4). Es ist aber auch ausgeschlossen, daß die Vertragsschließenden an diese Art der Besitzübertragung gar nicht gedacht hätten; denn es ist bei der Sicherungsübereignung eines Warenlagers allgemein üblich, die Waren zur Fortführung des Geschäftsbetriebs im unmittelbaren Besitz des Schuldners zu belassen und ein Rechtsverhältnis der in § 868 BGB. bezeichneten Art zu vereinbaren, wie das auch hier geschehen ist. Der geschäftsfundigen Beklagten ist dies sicherlich nicht unbekannt gewesen. Für den Übergang des Besitzes an den in Fortführung des Geschäftsbetriebs vom Schuldner zukünftig anzuschaffenden und in das Lager zu bringenden Waren ist das Besitzkonstitut sogar die einzig mögliche Form der Eigentumsübertragung auf den Gläubiger. Hatten die Vertragsparteien also, wie feststeht, allgemein den Willen der Übereignung, so hatten sie auch den Willen des Besitzübergangs in jeder hierzu rechtlich geeigneten Form, und man kann deshalb nicht sagen, daß sie, wenn sie zunächst irrtümlich glaubten, der Besitzübergang könne durch die zwischen A. und dem Vertreter der Beklagten gepflogene Übernahmeverhandlung herbeigeführt werden, nicht auch den Willen gehabt hätten, die Übereignung durch Besitzkonstitut zu verwirklichen.

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.